

VEREIN HUNDEPARK SCHAAN

STATUTEN

I. Charakterisierung des Vereins

1. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Hundepark Schaan**, im Weiteren dieser Statuten Verein genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Handelsregister eingetragener Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR).

Der Sitz des Vereins ist in Schaan.

Der Verein ist zeitlich nicht begrenzt.

2. Zweck und Tätigkeit

Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht darin, da in Fürstentum Liechtenstein grundsätzlich gem. Art. 5 des Gesetz vom 15. April 1992 über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG) ein Anleingebot gilt, der breiten Öffentlichkeit von In- und Ausland (Hundehalter) einen eingezäunten Platz in Liechtenstein zur Verfügung zu stellen, diesen möglichst langfristig zu betreiben und zu warten, worauf sämtliche Hunde der Hundebesitzer sich darauf frei (ohne Leine) bewegen und sich diese somit untereinander/gegenseitig sozialisieren können. Weiter soll dieser Platz dazu dienen, dass das gegenseitige Verständnis zwischen Menschen und Tier verbessert, den nicht gewünschten Verhaltensweisen entgegengewirkt wird, da durch diesen Platz den Hunden eine Möglichkeit zu einer gesunden, tierfreundlichen und -gerechten Auslastung gegeben wird.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Verwirklichung folgender Aufgaben und ist nicht auf Gewinn gerichtet:

- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Zweck und Aufgaben des Hundeplatzes, Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Menschen und Hund, der Reduktion nicht erwünschten Verhaltensweisen durch art- und tiergerechte Auslastung und Interaktionen (Sozialisierung/Erziehung/natürliches Rudel-Verhalten) und somit auch Förderung und Erhöhung der gesellschaftlichen Toleranz gegenüber Hundehaltung;
- Förderung und Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung des Hundeplatzes;
- Informationsaustausch mit seinen Mitgliedern über hundeplatzrelevante Themen;
- Förderung der Biodiversität;
- Aufbau und Pflege von Beziehungen zu den bestehenden Vereinigungen, Verbänden oder Interessengemeinschaften rund um das Thema Hund und Hundehaltung im nationalen, sowohl auch internationalen Umfeld.

Der Verein betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe. Insoweit der Betrieb des Platzes eine kaufmännische Tätigkeit erfordert, sind entsprechende Aufgaben an hierfür spezialisierte Drittpersonen (juristisch oder natürlich) zu delegieren.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

Aufgrund dessen, wird daher auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet.

II. Mittel

1. **Finanzielle Mittel**

Art. 3

Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- Jahresmitgliederbetrag der Aktivmitglieder

2. **Verwaltung des Vereinsvermögens**

Art. 4

Die Verwaltung des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand. Dieser übernimmt auch das Inkasso der Jahresbeiträge der Aktiv- sowie Passivmitglieder

3. **Haftung**

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

1. Organe des Vereins

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Kommissionen und Delegierte, entsprechend den Beschlüssen und Reglementen der Mitgliederversammlung

2. Mitgliederversammlung

- a) Allgemeines

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss des Vereinsjahres stattfinden.
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn entweder ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mittels einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn ein Gründungsmitglied oder der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

b) Einberufung

Art. 8

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden rechtzeitig, mindestens aber 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zuzustellen (auch per E-Mail möglich).

Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten des Vorstands rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser sie in die Traktandenliste aufnehmen kann. Nur Anträge von geringerer Bedeutung haben nicht ausdrücklich auf der Traktandenliste aufzuscheinen (Diverses / Varia).

c) Beschlussfähigkeit

Art. 9

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfordert die Mehrheit der Anwesenden. Sind sämtliche Gründungsmitglieder anwesend, ist eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung aber immer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit, bestimmt der Präsident.

Stellvertretung ist nur durch andere Vereinsmitglieder zulässig. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere vertreten.

d) Beschlussfassung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen, sofern es in diesen Statuten im Einzelfall nicht anders bestimmt ist, mit dem einfachen relativen Stimmenmehr. Auch wenn andere Beschlussquoten festgelegt werden, bedürfen Beschlüsse immer der Zustimmung der Gründungsmitglieder, sofern dies im Einzelfall nicht statuarisch anders geregelt ist.

e) Zuständigkeit

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgendes zuständig:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung weiterer Berichte

- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, allfälliger Kommissionen sowie allfälliger Delegierten
- Wahl des Vorstandes
- Bestellung von Kommissionen und von Delegierten
- Festsetzung des Mitgliederbetrags
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abänderung der Statuten (Art. 21)
- Beschlussfassung über die Auflösung (Art. 22)
- Erlass von Reglementen
- Beschlussfassung in richtungsweisenden Angelegenheiten über Antrag des Vorstandes. Ist die Beschlussfassung dringlich oder sind die Richtlinien für die Entscheidungsfällung in einem Reglement der Mitgliederversammlung erhalten, so entscheidet der Vorstand auch über solche Angelegenheiten.

f) Leitung

Art. 12

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstandes (Präsident oder Vorsitzender). Im Falle von Abwesenheit des Präsidenten, übernimmt der Vizepräsident diese Funktion. Im Falle von Abwesenheiten des Vizepräsidenten übernimmt die Kassierin die Funktion der Stellvertretung.

3. Vorstand

a) Allgemeines

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident ist jedoch von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Die Funktionsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Erfolgen nach zwei Jahren keine Vorstandswahlen, wird das Mandat eines Vorstandsmitglieds um weitere zwei Jahre verlängert. Jederzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist jedoch zulässig.

b) Zuständigkeit

Art. 14

Der Vorstand führt die notwendigen Geschäfte zur Erreichung des Vereinszwecks. Insbesondere ist er für folgendes zuständig:

- Führung der operativen Vereinstätigkeit
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Aufsicht über das Vereinsvermögen
- Jährliches Erstellen einer Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember.

Dem Vorstand kommen des Weiteren alle Kompetenzen zu, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

c) Kommissionen und Delegierte

Art. 15

Die Mitgliederversammlung und auch der Vorstand können für besondere Zwecke Kommissionen und Delegierte bestellen beziehungsweise ernennen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden jeweils von der Mitgliederversammlung beziehungsweise vom Vorstand schriftlich festgelegt.

5. Mitgliedschaft

1. Allgemeines

Art. 16

Juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliedschaft im Verein gliedert sich in Gründungsmitglieder und Aktivmitglieder.

Jedes (aktive) Vereinsmitglied besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung, wobei Gründungsmitgliedern ein Vetorecht zukommt, sofern dieses in diesen Statuten nicht im Einzelfall ausgeschlossen ist.

2. Aktivmitglieder

a) Erwerb

Art. 17

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen (auch per E-Mail) und den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Adresse zu enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen, in welcher die genannten Angaben der Mitglieder schriftlich aufgeführt sind.

b) Beschreibung, Rechte und Pflichten

Art. 18

Aktivmitglieder sind sämtliche Mitglieder des Vereins, die nicht Gründungsmitglieder sind.

Aktivmitglieder verpflichten sich zur tätigen Mitwirkung im Verein.

Diese haben aufgrund der Beteiligung an der Mitwirkung im Verein einen Jahresbeitrag in der Höhe von 60.00 CHF an den Verein zu zahlen.

Weiter können Aktivmitglieder von anderweitigen Anlässen des Vereins, welche nur für Aktivmitglieder organisiert werden, teilnehmen/profitieren (z.B. Erste-Hilfe-Kurs für Hunde, Jahresessen oder -Ausflug, etc.)

3. Gründungsmitglieder

Art. 19

Die Mitglieder, welche diesen Verein gegründet haben, sind die Gründungsmitglieder. Den Gründungsmitgliedern kommt das prioritäre Recht zur Aufsicht des Hundeplatzes zu.

Auf der anderen Seite sind die Gründungsmitglieder dazu verpflichtet, dem Verein genügend Zeit zur Verfügung zu stellen, damit dieser den Platz betreiben, sowie eine ordentliche Instandhaltung sichergestellt werden kann. Es besteht keine Nachschusspflicht der Gründungsmitglieder für aus dem ordentlichen Betrieb und Wartung des Platzes entstehende und durch die normalen Beiträge nicht gedeckten Bilanzverluste. Weiter besteht keine Nachschlusspflicht zur Deckung von Verlusten von ausserordentlichen Schadensfällen oder dergleichen.

4. Beendigung

Art. 20

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres den Austritt erklären, hat jedoch keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen noch Rückzahlung des Jahresbeitrages. Austrittserklärungen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen (auch per E-Mail).

Ein Mitglied kann mit Dreiviertel Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Anträge von Mitgliedern auf Ausschluss eines Mitglieds sind mit einer schriftlichen Begründung (auch per E-Mail) zuhanden des Präsidenten zu stellen. Der Antrag ist sodann auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Beendigung ist in den Liechtensteinischen Landeszeitungen Vaterland und Volksblatt zu publizieren.

6. Verschiedenes

1. Statutenänderung

Art. 21

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Statutenänderung in ihrem gesamten Wortlaut auf dem Traktandum aufzuscheinen.

2. Auflösung

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Verein ist immer weiterzuführen, es sei denn der Zweck des Vereins kann nicht mehr erfüllt werden.

3. Publikationsorgan: Liechtensteinische Landeszeitungen Vaterland und Volksblatt

Schaan, 12. August 2022

Die Gründungsmitglieder:

Andreas Schweiger
Vorsitzender und Präsident

Dennis Dubbelman
Vizepräsident

Bianca Lampert
Kassierin

Nadja Schweiger
Kassierin

Julia Baier
Mitglied des Vorstandes

Elke Egle
Schriftführerin